

Bekanntmachung des BMAS vom 20.8.2025 - IIIb3- 35125
zu „Anzeige und dazugehörige Musterformulare“ für die TRGS 517
„Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und dar-
aus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen“

Mit der Einführung risikobasierter Schutzmaßnahmen der am 05.12.2024 geänderten GefStoffV wurden auch die Anforderungen an die Erstellung einer Anzeige an die zuständige Behörde risikobasiert angepasst (§11a Absatz 4 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.5).

Dieser Forderung entsprechend wurde durch den AK TRGS 517 des UA II des AGS der Textbaustein zur Anzeige aktualisiert und die dazugehörigen Musterformulare erstmalig erstellt bisher war im Geltungsbereich der TRGS 517 nur eine formlose Anzeige an die zuständige Behörde erforderlich.)^{*)}

Der AGS hat dies beschlossen und vorgeschlagen, die Anpassung bereits vor Beschlussfassung der umfassend aktualisierten TRGS zeitnah zu veröffentlichen.

Anzeige an die Behörde

(1) Tätigkeiten mit Asbest sind spätestens eine Woche vor Beginn bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Falls die Frist nicht eingehalten werden kann, ist dies unter Angabe der Begründung mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Die Anzeige ist vor einer Änderung der Arbeitsbedingungen, die zu einer erheblichen Erhöhung der Exposition der Beschäftigten führen kann, erneut vorzunehmen.

(2) Den Beschäftigten und dem Betriebs- oder Personalrat ist Einsicht in die Anzeige zu gewähren. Eine Durchschrift der Anzeige ist dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

(3) Die Anzeige erfolgt entsprechend des Risikobereiches unternehmens- oder objektbezogen (Muster: Anlagen 2.1 und 2.3). Die Anzeige ist an der Arbeitsstätte schriftlich oder elektronisch vorzuhalten.

(4) Für Tätigkeiten im Bereich niedrigen oder mittleren Risikos ist eine unternehmensbezogene Anzeige erforderlich (Muster: Anlage 2.1). Bei wechselnden Arbeitsstätten sind bei Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos ergänzend zur unternehmensbezogenen Anzeige der Ort der Arbeitsstätte sowie Beginn und Dauer der Tätigkeiten anzuzeigen (Muster: Anlage 2.2). Die unternehmensbezogene Anzeige ist an die für den Betriebssitz zuständige Behörde, die ergänzende Anzeige ist an die für den Ort der Tätigkeit zuständige Behörde zu richten.

(5) Unternehmensbezogene Anzeigen sind spätestens eine Woche vor erstmaliger Aufnahme der entsprechenden Tätigkeiten und dann vor Ablauf sechs Jahren erneut vorzunehmen. Ein Wechsel der sachkundigen Personen sowie wesentliche

^{*)} Anmerkung: Eine Zulassung ist im Anwendungsbereich der TRGS 517 erst ab 05.12.2025 erforderlich.

Änderungen des Arbeitsverfahrens oder der Schutzmaßnahmen sind der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(6) Der unternehmensbezogenen Anzeige ist die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan (Muster: Anlage 2.4) beizufügen. Diese Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

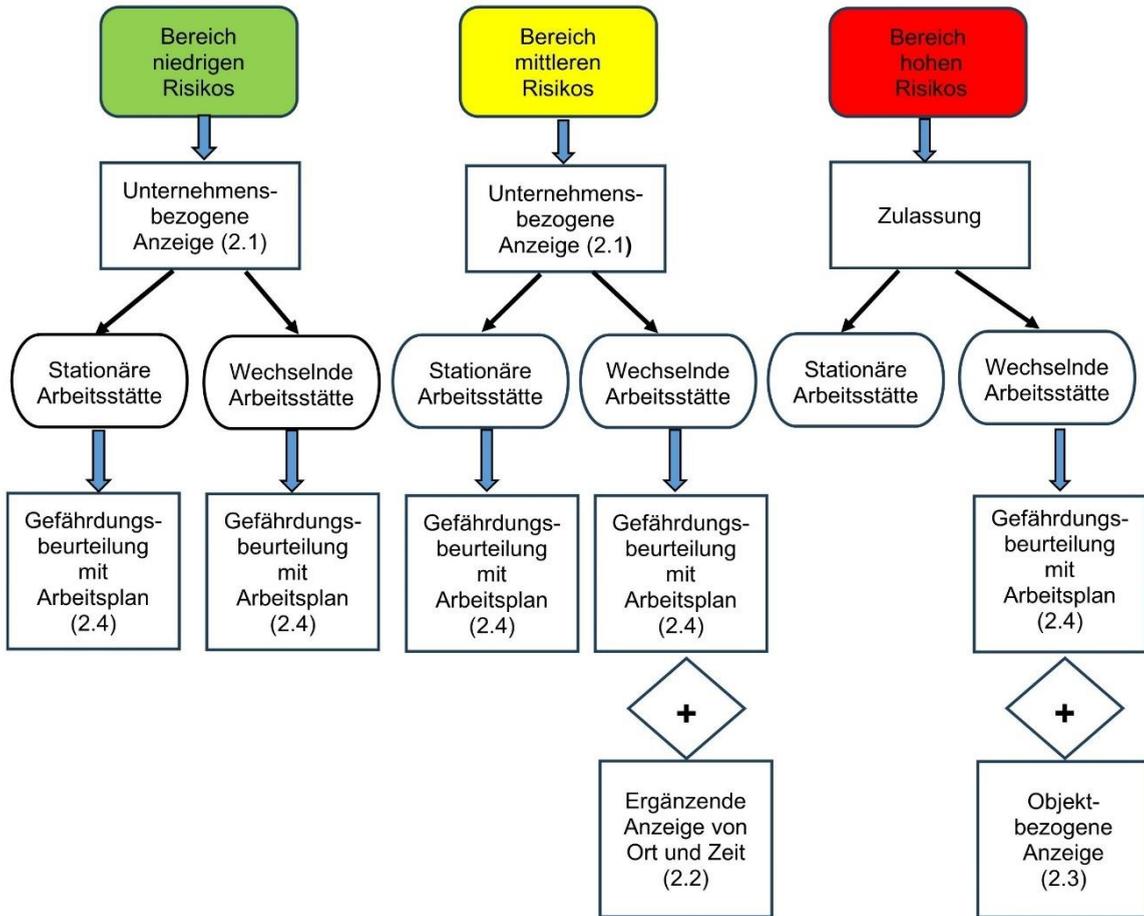
1. Ort der Betriebsstätte,
2. Art des asbesthaltigen Materials, bei stationären Arbeitsplätzen zusätzlich die durchschnittlich zu erwartende Jahresmenge,
3. ausgeübte Tätigkeiten und angewendete Arbeitsverfahren,
4. Angabe des Risikobereiches einschließlich der Art der Expositionsermittlung,
5. Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition der Beschäftigten,
6. Angaben zu den verantwortlichen und aufsichtführenden Personen,
7. Anzahl der fachkundigen Beschäftigten.

(7) Bei wechselnden Arbeitsstätten ist bei Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos eine objektbezogene Anzeige (Muster: Anlage 2.3) mit Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsplan (Muster: Anlage 2.4) erforderlich. Eine Kopie der Zulassung* ist beizufügen. Bei stationären Arbeitsstätten ist bei Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos eine Zulassung erforderlich, eine weitere Anzeige der Tätigkeiten muss nicht vorgenommen werden.

* Zulassungen sind spätestens bis zum 05.12.2025 zu beantragen

Schaubild Anzeige/Zulassung nach TRGS 517

Anzeige / Zulassung nach TRGS 517



Anlage 2.1

Unternehmensbezogene Anzeige bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien im Bereich niedrigen oder mittleren Risikos

(gemäß § 11a in Verbindung mit Anhang I Nr. 3.5 GefStoffV)
(Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen)

An die Arbeitsschutzbehörde

Absender (Anschrift, Tel., E-Mail)

1. Ort der Arbeitsstätte

stationäre Arbeitsstätte / Betriebsstätte
Anschrift, Tel., E-Mail (falls abweichend vom Absender)

wechselnde Arbeitsstätte
(Hinweis: bei Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos ist eine ergänzende Anzeige notwendig
(Anlage 2.2))

2. Art und Menge des asbesthaltigen Materials

Art des asbesthaltigen Materials

(z.B. Gesteinsart, Naturstein, Straßenaufbruch, Gleisschotter, asbesthaltige Abfälle)

Bei stationären Arbeitsstätten:

Durchschnittlich zu erwartende Jahresmenge (z.B. t / kg / m³ / m² / m)

3. Ausgeübte Tätigkeit

- Gewinnung
- Aufbereitung
- Straßenbau
- Gleisbau
- Weiterverarbeitung von Beton
- Herstellung von Beton
- Sanierung von Beton
- Herstellung von Asphalt
- Recycling
- Bearbeitung von Naturwerkstein
- Kaltfräsen von Verkehrsflächen
- Tunnelbau
- Tätigkeiten mit Talkum
- funktionale Instandhaltung
- Labor
- Messtätigkeiten
- Sonstige Tätigkeiten (z.B. Abfallbehandlung)

Beschreibung der Tätigkeit (z.B. Recycling von Straßenaufbruch, Herstellung von Edelsplitten)

4. Angabe des Risikobereiches

- Tätigkeiten im Bereich niedrigen Risikos
- Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos

5. Angaben zur personellen Ausstattung

Verantwortliche sachkundige Person im Betrieb

Aufsichtsführende sachkundige Person vor Ort

Anzahl der fachkundigen Beschäftigten

Beizufügende Unterlagen

- Gefährdungsbeurteilung/Arbeitsplan nach Anlage 2.4 (separat für jede Tätigkeit)
- Nachweise der Qualifikation der verantwortlichen und aufsichtführenden Person(en)
- Nachweise der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Betriebsanweisung (separat für jede Tätigkeit)

Anzeige

- übermittelt an Träger der gesetzlichen Unfallversicherung am
- Einsicht gewährleistet für betroffene Beschäftigte / Betriebs- bzw. Personalrat

(Ort, Datum)

(Verantwortliche Person)

Anlage 2.2

Ergänzende Anzeige von Ort und Zeit zur unternehmensbezogenen Anzeige bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien im Bereich mittleren Risikos

(gemäß § 11a in Verbindung mit Anhang I Nr. 3.5 GefStoffV)
(Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen)

An die für den **Ort der Tätigkeit**
zuständigen Arbeitsschutzbehörde

Absender (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)

Gemäß der unternehmensbezogenen Anzeige vom _____ (Datum)

übermittelt an die Arbeitsschutzbehörde (zuständig für die Betriebsstätte / Sitz des Unternehmens)

wird ergänzend mitgeteilt:

1. Anschrift der Arbeitsstätte

2. Beginn und Dauer der Tätigkeit

Beginn der Tätigkeit

Dauer der Tätigkeit Tage Wochen

ggf. weitere Angaben, z.B. Konkretisierung zu den Arbeitszeiten

3. Art und Menge des asbesthaltigen Materials

Art des asbesthaltigen Materials

Menge (z.B. t / kg / m³ / m² / m)

ggf. weitere Angaben zu den ausgeführten Tätigkeiten bzw. angewandten Arbeitsverfahren

4. Aufsichtführende Person vor Ort

Ergänzende Anzeige

- übermittelt an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung _____ am
 Einsicht für betroffene Beschäftigte / Betriebs- bzw. Personalrat gewährt

(Ort, Datum)

(Verantwortliche Person)

Anlage 2.3

Objektbezogene Anzeige bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien im Bereich hohen Risikos

(gemäß § 11a in Verbindung mit Anhang I Nr. 3.5 GefStoffV)
(Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen)

An die Arbeitsschutzbehörde

Absender (Anschrift, Tel., E-Mail)

1. Anschrift der Arbeitsstätte

2. Art und Menge des asbesthaltigen Materials

Art des asbesthaltigen Materials

(z.B. Gesteinsart, Naturstein, Straßenaufbruch, Gleisschotter, asbesthaltige Abfälle)

Menge (z.B. t / kg / m³ / m² / m)

3. Ausgeübte Tätigkeit

- Gewinnung
- Aufbereitung
- Straßenbau
- Gleisbau
- Weiterverarbeitung von Beton
- Herstellung von Beton
- Sanierung von Beton
- Herstellung von Asphalt
- Recycling
- Bearbeitung von Naturwerkstein
- Kaltfräsen von Verkehrsflächen
- Tunnelbau
- Tätigkeiten mit Talkum
- funktionale Instandhaltung
- Labor
- Messtätigkeiten
- Sonstige Tätigkeiten (z.B. Abfallbehandlung)

Beschreibung der Tätigkeit (z.B. Recycling von Straßenaufbruch, Herstellung von Edelsplitten):

4. Angabe des Risikobereiches

Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos

5. Angaben zu Beginn und Dauer der Tätigkeit

Beginn der Tätigkeit

Dauer der Tätigkeit Tage Wochen

6. Angaben zur personellen Ausstattung

Verantwortliche sachkundige Person im Betrieb

Aufsichtführende sachkundige Person vor Ort

Anzahl der fachkundigen Beschäftigten

Beizufügende Unterlagen

- Gefährdungsbeurteilung/Arbeitsplan nach Anlage 2.4
- Nachweis der Qualifikation der verantwortlichen und aufsichtführenden Person(en)
- Nachweise der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Betriebsanweisung
- behördliche Zulassung

Anzeige

- übermittelt an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung am
- Einsicht für betroffene Beschäftigte / Betriebs- bzw. Personalrat gewährt

(Ort, Datum)

(Verantwortliche Person)

Anlage 2.4

Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan

(gemäß § 6 und § 11 a GefStoffV)
(Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen)

Die Anlage dient der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und des Arbeitsplans für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien. Weitere Gefährdungen z.B. durch Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln sind ergänzend zu betrachten.

Zur unternehmensbezogenen Anzeige vom

Zur objektbezogenen Anzeige vom

1. Arbeitsverfahren (Arbeitsplan)

- Beschreibung des Arbeitsverfahrens (Arbeitsmethoden, Arbeitsablauf, Arbeitsschritte) - ein separater Arbeitsplan kann beigelegt werden

2. Bewertung des Faserfreisetzungspotentials

- Tätigkeiten im Bereich niedrigen Risikos
 Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos
 Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos

Grundlage der Risikobewertung

- gemäß TRGS 517 Anlage „Exposition-Risiko-Matrix“ Nr.
 Expositionsmessungen gemäß TRGS 517 Anlage 3
 andere Bewertungsgrundlage:

3. Schutzmaßnahmen

3.1 Technische und bauliche Schutzmaßnahmen

Sicherheitstechnische Maßnahmen

- Kapselung von Anlagen (z.B. Förderbänder, Brecher)
 Reduzierung von Abwurfhöhen
 Lagerung von Material in geschlossenem Bereich (z.B. Silo)
 Schutz von Halden und Aufschüttungen (z.B. durch Anlegen von Erdwällen, Bepflanzungen)
 geschlossene Kabinen von Fahrzeugen / Baumaschinen
 Schutzbelüftung in Fahrzeugen / Baumaschinen
 Staubfilterung in Fahrzeugen / Baumaschinen
 Befestigung von Fahrwegen (z.B. mit Beton, Asphalt)
 Nassbearbeitungsverfahren bei der Natursteinbearbeitung
 Nutzung von Straßenfräsen entsprechend der BGI Empfehlung BGI 790-020
 Luftfilterung in ständigen Arbeitsplätzen (z.B. Leit- und Steuerstände, Waage)
 Anfeuchten des Materials
 Spritzgerät zum Aufbringen von Faserbindemittel

- staubarme Bearbeitungssysteme (z.B. abgesaugte Schleifmaschine)
- Industriestaubsauger / Entstauber (behördlich zugelassen für Asbest)
- Raumluftechnische Anlage mit Abluftfilterung
 - geregelte Luftführung / Luftwechsel
 - kontrollierte Unterdrucküberwachung
- Sonstige Maßnahmen:

Abschottung und Schleusen

- Abgrenzung des Arbeitsbereiches (z.B. bei Arbeiten im Freien, bei Abbausohlen)
- staubdichte Abschottung des Arbeitsbereiches (z.B. Brecher)
- Personenschleuse
 - Anzahl der Kammern 1 2 3 4
- Materialschleuse 1 2
- sonstige Angaben:

Hygieneeinrichtung

- Waschgelegenheit vor Ort
- Dusche (ggf. integriert in Mehrkammerschleuse)
- Bereich zur getrennten Aufbewahrung von Straßen- und Arbeitskleidung
- Sozial- und Sanitärbereich für Pausen und Umkleiden
- Einrichtung zur Reinigung von Schutz-, Arbeits- und Unterbekleidung (z.B. Absaugeinrichtung für Kleidung)
- sonstige Angaben:

3.2 Organisatorische Schutzmaßnahmen

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Angebotsvorsorge wurde angeboten (Atemschutzgeräte der Gruppe 1)
- Pflichtvorsorge wurde veranlasst (Asbest, Atemschutzgeräte der Gruppe 2 und 3)

Behördliche Zulassung

- nicht erforderlich
- erforderlich

Betriebsanweisung / Unterweisung

- Betriebsanweisung
- Unterweisung der Beschäftigten
 - erfolgt im Rahmen der jährlichen Unterweisung
 - erfolgt vor Ort / baustellenbezogen

Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen

3.3 Persönliche Schutzmaßnahmen

Atenschutz

- Partikelfiltrierende Halbmaske (Einwegmasken; für kurzzeitige Tätigkeiten von max. 2 Std./Schicht)
 - FFP2 (niedriges / mittleres Risiko)
 - FFP3 (hohes Risiko)
- Halbmaske mit P2-Filter P3-Filter mit Gebläseunterstützung
- Vollmaske mit P2-Filter P3-Filter mit Gebläseunterstützung
- Sonstiger Atemschutz (z.B. umgebungsluftunabhängig)

Schutzkleidung

Chemikalienschutzanzug Kategorie III

- Einwegschutzanzug Typ 5/6
- Mehrwegschutzanzug Typ

weitere persönliche Schutzausrüstung:

4. Abfallbehandlung/Abfallbereitstellung an der Arbeitsstätte

- staubdicht verpackt (z.B. von Einwegschutzanzügen)
- mit Faserbindemittel behandelt und staubdicht verpackt
- Reststoffe (z.B. Filterstäube)
- Sonstige Behandlung:

5. Reinigung

- Arbeitsräume
- Verkehrswege
- Betriebsanlagen
- Maschinen, Geräte, Fahrzeuge

6. Freigabe des Arbeitsbereiches nach Abschluss der Arbeiten

- nach abschließender Reinigung und visueller Kontrolle
- nach abschließender Reinigung, visueller Kontrolle und mehrfachem Raumlufwechsel
- nach Freimessung

(Ort, Datum)

(Verantwortliche Person)